

sie auch sein mögen, hemmen die umfassende Durchsetzung des gesellschaftlichen Fortschritts. Sie müssen daher auf allen Ebenen kompromißlos bekämpft und schließlich unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte überwunden werden. Der Kampf für die Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, für den Sieg des Sozialismus in der DDR schließt unabdingbar den Kampf um die allseitige Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ein. Das aber heißt vor allem, zu sichern, daß

1. alle Rechtsforderungen des sozialistischen Staates erfüllt werden und das sozialistische Recht in seiner Gesamtheit zur Grundlage des Handelns der Staatsfunktionäre und Bürger gemacht wird,
 2. diese Rechtsforderungen einheitlich aufgefaßt, angewendet und durchgesetzt werden,
 3. die Einheitlichkeit der Rechtsverwirklichung in voller Übereinstimmung mit der Dialektik der Entwicklung steht und jede formalistische, das Wesen des sozialistischen Rechts außer acht lassende Handhabung der Rechtsnormen unterbunden wird⁷.
- Aus alledem ergeben sich eine Reihe von Schlußfolgerungen für die Allgemeine Aufsicht.

Die strikte und einheitliche Verwirklichung aller Rechtsakte sichern

Dem Grundprinzip des demokratischen Zentralismus entsprechend ist im Wege der Allgemeinen Aufsicht zu sichern, daß die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Akte des Staatsrates und des Verteidigungsrates sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates konsequent verwirklicht werden. Dazu gehört auch die Überprüfung der Anordnungen, Durchführungsbestimmungen usw. der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane (§ 11 StAG). Hiervon kann man u. E. auch nicht die Anordnungen und Durchführungsbestimmungen „ausklammern“.

1. Unser gesamtes sozialistisches Recht bildet eine untrennbare Einheit, ist Ausdruck der prinzipiellen Einheitlichkeit der gesamten staatlichen Leitung und muß folglich auch in dieser Gesamtheit konsequent eingehalten werden. Eine Anordnung oder Durchführungsbestimmung, die voll und ganz auf einem Gesetz oder einer Verordnung basiert, deren Regelungen konkretisiert und sie weiter fortführt, ist Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechts und muß ebenso strikt und einheitlich verwirklicht werden wie die Gesetze, Verordnungen usw. Zwar spricht § 10 StAG ausdrücklich nur von einer Aufsicht „über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der DDR“. Am buchstäblichen Ausdruck haften zu wollen, hieße aber den Sinn des Gesetzes in sein Gegenteil verkehren und einer formalistischen Auslegung das Wort reden.
2. Auch die Anordnungen, ministeriellen Durchführungsbestimmungen usw. sind Instrumente der zentralen staatlichen Leitung, die in der gesamten Republik einheitlich durchgesetzt werden müssen. Sie geben darüber Aufschluß, wie die — in Gesetzen, Verordnungen usw. fixierten — grundlegenden Aufgaben unter den gegebenen Bedingungen konkret zu verstehen und allgemein durchzusetzen sind. Sie stellen in der Regel nicht nur schlechthin eine inhaltliche Konkretisierung dar, sondern enthalten auch solche Bestimmungen, die in Ausführung der Gesetze und Verordnungen vorher nicht unmittelbar erfaßte gesellschaftliche Beziehungen selbständig regeln. Auf Schritt und Tritt läßt unsere Rechtssetzungspraxis erkennen, daß die Anordnungen usw. immerhin sehr bedeutsame Fragen zum Gegen-

7 Auf die vielfältigen und komplizierten Fragen, die in diesem Zusammenhang mit dem Problem der sozialistischen Gesetzlichkeit verknüpft sind, kann in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

stand haben, deren Beantwortung in der konkreten Gestaltung nicht unmittelbar auf bestehende Gesetze usw. gegründet werden kann.⁸

3. Zahlreiche Anordnungen — z. B. die AO über die ärztliche Leichenschau (GBL 1961 II S. 495) — enthalten Ordnungsstrafregelungen. Der Staatsanwalt hat im Wege der Allgemeinen Aufsicht die Ordnungsstrafbarkeit zu überwachen. Eine offensichtlich widersinnige Auffassung wäre es daher, wenn davon die auf Anordnungen basierenden Ordnungsstrafmaßnahmen ausgenommen sein sollten.

4. Die strikte und einheitliche Durchsetzung von Anordnungen usw. nimmt in der Rechtsprechung der Gerichte einen wichtigen Platz ein⁹. Hieran kann und darf die staatsanwaltschaftliche Aufsichtstätigkeit nicht vorbeigehen, wenn der Staatsanwalt seiner Funktion als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit voll gerecht werden will. Warum aber soll das, was z. B. bei der Mitwirkung im Gerichtsverfahren¹⁰ als zur Wahrung der Gesetzlichkeit gehörig selbstverständlich ist, nicht in vollem Umfang auch für die Allgemeine Aufsicht Gültigkeit besitzen?

Wenn man also die Auffassung vertritt, daß die Aufsicht über die strikte und einheitliche Verwirklichung der Anordnungen usw. nicht zur Gesetzlichkeitsaufsicht zählt, sondern ausschließlich „den zuständigen Ministerien und Kontrollorganen“¹¹ obliegt, so stellt man damit im Grunde genommen die Einheit unseres gesamten sozialistischen Rechts in Abrede, wertet die Bedeutung dieser Normativakte als Hebel der sozialistischen Entwicklung ab und landet letztlich bei der falschen und schädlichen, der bürgerlichen Rechtsideologie entlehnten Position einer Trennung von „Rechtsverordnungen“ und „Verwaltungsverordnungen“.

Die gesetzmäßige Entwicklung der sozialistischen Demokratie setzt unserer Meinung nach aber ein für die Allgemeine Aufsicht unter den Bedingungen des voll entfalteten sozialistischen Aufbaus anderes Problem auf die Tagesordnung. Wie namentlich die neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe deutlich erkennen lassen, wird die Verantwortung, Selbsttätigkeit und Eigeninitiative der örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage der Entfaltung des demokratischen Zentralismus und der immer weiteren Vervollkommnung der komplex-territorialen Leitung ständig erhöht. Genügt es in diesem Entwicklungsstadium noch, die Allgemeine Aufsicht auf die einheitliche Durchsetzung der zentralen Rechtsakte zu beschränken und die Beschlüsse der örtlichen Organe lediglich „bei der Begründung eines Einspruchs oder eines Hinweises zu berücksichtigen“¹²!

Unzweifelhaft tragen die normativen Beschlüsse der örtlichen Staatsorgane den Charakter von Rechtsakten, sind insofern auch Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Rechts. Diese Beschlüsse werden in dem Maße, wie der Aufgabenbereich und die Eigenverant-

8 Aus der jüngsten Zeit seien hier nur genannt: die AO zur Verhütung der Kinderlähmung (GBL 1962 II S. 13), die AO über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBL 1962 II S. 93), die AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBL 1962 II S. 112), die AO über die Lieferungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (GBL 1962 II S. 154), die AO über den Blutspende- und Transfusionsdienst (GBL 1962 II S. 158).

9 Vgl. z. B. den Beschluß des Obersten Gerichts vom 31. Mai 1961 zur AO über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBL 1960 I S. 410) in NJ 1961 S. 796.

10 Mitwirkung im „gerichtlichen Verfahren“ wird hier im weitesten Sinne verstanden und bezieht sich auf alle staatlichen Spruchorgane, die über Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben (wie etwa auch die Vertragsgesichte).

11 So Kalwert/Hartmann/HoChsam, a. a. O., S. 181.

12 Kalwert/Hartmann/HoChsam, ebenda. Hervorhebung von uns — d. Verf.